

Ablieferungspflicht von Testamenten

Wenn Sie ein Testament im Besitz haben, sind Sie verpflichtet, dieses unmittelbar nach Kenntnis von dem Sterbefall bei Gericht abzuliefern, § 2259 BGB.
Es wird das Original benötigt.

Erbschein

Auf Antrag stellt das Nachlassgericht einen (kostenpflichtigen) Erbschein aus.
Der Erbschein ist der förmliche Nachweis, wer die Erben sind.
Hierfür ist die persönliche Vorsprache von mindestens einem Miterben bei der beurkundenden Stelle (Gericht, Notar) nach Terminvereinbarung erforderlich.
Das Nachlassgericht kann nicht prüfen, ob die entsprechende Stelle (z. B. die Bank) den Erbschein als förmlichen Nachweis benötigt oder Sie ihre Erbenstellung auch anderweitig nachweisen können, z. B. durch ein eröffnetes Testament.
Hier müssen Sie sich bei der jeweiligen Stelle (Bank, Versicherung etc.) direkt erkundigen.

Für das Grundbuchamt gilt in der Regel:

Bei gesetzlicher Erbfolge oder einem handschriftlichen Testament ist ein Erbschein erforderlich.

Bei einem notariellen Testament oder Erbvertrag, aus dem sich die Erbfolge ergibt, wird kein Erbschein benötigt.